



## **Gemeinde Emerkingen**

Alb-Donau-Kreis

### **Satzungen zum Bebauungsplangebiet „Areal Kindergarten“, Gemeinde Emerkingen**

#### **1.) Satzung über den Bebauungsplan „Areal Kindergarten“, Gemeinde Emerkingen**

#### **2.) Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Areal Kindergarten“, Gemeinde Emerkingen**

In seiner öffentlichen Sitzung am 30.06.2025 hat der Gemeinderat der Gemeinde Emerkingen nach § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung den Bebauungsplan „Areal Kindergarten“, Gemeinde Emerkingen, als Satzung beschlossen und gemäß § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung die Örtlichen Bauvorschriften nach dem Verfahren für den Bebauungsplan gemäß § 74 (7) LBO als Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans und für den räumlichen Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften ist die Planzeichnung mit dem Datum vom 30.06.2025 maßgebend.

### **§ 2**

#### **Bestandteile der Satzung über den Bebauungsplan**

Der Bebauungsplan besteht aus:

Planzeichnung (Teil A) vom 30.06.2025 und den Festsetzungen zum Bebauungsplan im Schriftlichen Teil (Teil B 1.) vom 30.06.2025.

### **§ 3**

#### **Bestandteile der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften**

Die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

Planzeichnung (Teil A) vom 30.06.2025 und den Örtlichen Bauvorschriften im Schriftlichen Teil (Teil B 2.) vom 30.06.2025.

## § 4

### Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften bedürfen der Genehmigung.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB treten die Satzung über den Bebauungsplan und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Ausgefertigt:

Emerkingen, den 01.07.2025

  
Marcus Frankenhauser  
stv. Bürgermeister



### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.